jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/13 87/01/0106

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
25/01 Strafprozess
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
B-VG Art65 Abs2 litc;
B-VG Art67 Abs1;
StPO 1975 §411;
VwGG §27;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Für Gnadengesuche an den Bundespräsidenten besteht weder für den Bundespräsidenten selbst noch auch für den zur Antragstellung zuständigen Bundesminister für Justiz eine Verpflichtung in einer bescheidmäßigen Erledigung. Daher sind auch die Voraussetzungen für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde iSd Art 132 B-VG nicht gegeben. (Hinweis auf B vom 31.5.1951, 0871/49, VwSlg 2118 A/1951)

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Justizwesen Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Androhungen Aufforderung Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010106.X01

Im RIS seit

19.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at